

PK 1/15-8

Bescheid

Die Post-Control-Kommission hat durch Dr. Elfriede Solé als Vorsitzende sowie durch Dr. Erhard Fürst und Mag. Sabine Joham-Neubauer als weitere Mitglieder über den Antrag der noebote GmbH mit dem Sitz in 3434 Wilfersdorf, Grube 48, in der Sitzung vom 28. September 2015 einstimmig beschlossen:

I. Spruch

- 1) Gemäß § 27 Abs 1 des Bundesgesetzes über die Regulierung des Postmarktes (Postmarktgesetz – PMG), BGBl I Nr 123/2009 idF BGBl I Nr 96/2013, wird der noebote GmbH eine Konzession für

die gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen für Dritte bis zu einem Gewicht von 50g gemäß § 26 Abs 1 PMG für die Versorgungsgebiete (Bezirke) Baden, Korneuburg, Mödling, Tulln und Wien-Umgebung

erteilt.

- 2) Gemäß § 27 Abs 3 PMG wird die Konzession unter folgenden Auflagen erteilt:
 - a) Sämtliche die Konzessionsinhaberin betreffende Eintragungen in das Firmenbuch sind binnen 14 Tagen ab Eintragung unter Vorlage eines beglaubigten Firmenbuchauszuges der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Die Konzessionsinhaberin hat weiters alle wesentlichen Änderungen der Eigentumsverhältnisse an ihrem Unternehmen der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Weiters hat die Konzessions-

**POST-CONTROL-KOMMISSION
BEI DER RUNDFUNK UND TELEKOM
REGULIERUNGS-GMBH**

A-1060 Wien, Mariahilfer Straße 77-79
Tel: +43 (0) 1 58058-0
Fax: +43 (0) 1 58058-9191
http://www.rtr.at
e-mail: rtr@rtr.at
FN: 208312t HG Wien
DVR-Nr.: 0956732 Austria

inhaberin die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen sowie die Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens unverzüglich der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

- b) Sämtliche Sachverhalte, die dazu führen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Konzession nicht länger vorliegen, sind unverzüglich der Regulierungsbehörde zu melden.
- c) Die Aufnahme, Änderung oder die Einstellung des Dienstes ist der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

II. Begründung

A. Verfahrensablauf

Mit Antrag vom 03.08.2015, bei der Behörde eingelangt am 11.08.2015, begehrt die Antragstellerin eine Konzession für die gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen für Dritte bis zu einem Gewicht von 50g gemäß § 26 Abs 1 PMG für die im Spruch genannten Versorgungsgebiete.

Folgende Beilagen wurden dem Antrag beigelegt:

- Auskunft der Erste Bank,
- Strafregisterauszüge der geschäftsführenden Gesellschafter Gerhard Divischek, Werner Tschepe und Mag. Martin Füll,
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes und Kontoinformation der NÖGKK, wonach keine Sozialversicherungsbeiträge offen sind

Mit Schreiben vom 31.08.2015, PK 1/2015-3, wurde die Antragstellerin aufgefordert, spätestens bis zum 14.09.2015 folgende Unterlagen nachzureichen:

- Nachweis einer entsprechenden Haftpflichtversicherung
- Businessplan für die nächsten drei Geschäftsjahre

Mit Schreiben vom 10.09.2015 wurden von der Antragstellerin die geforderten Unterlagen übermittelt.

B. Festgestellter Sachverhalt

1) Die Antragstellerin wurde am 03.10.2013 gegründet. Seit 01.01.2015 ist die Gesellschaft im Geschäftsfeld der Erstellung eines monatlich erscheinenden Werbemediums tätig, das von einem Dienstleister unadressiert an jeden Haushalt in den jeweiligen Regionen verteilt wird. (ON 1)

2) Die geschäftsführenden Gesellschafter Gerhard Divischek und Werner Tschepe sind auch Gesellschafter der Portomanagement.at GmbH, die im Bereich der Briefkonsolidierung tätig ist. Es ist beabsichtigt, die Portomanagement.at GmbH bzw deren Ressourcen und Leistungen (zB Fahrzeuge und IT-Systeme) auf Vertragsbasis für die Zwecke der noebote GmbH einzusetzen (ON 1).

3) Im Firmenbuch und in der Datenbank des KSV ist keine Insolvenz gelistet, in die die Antragstellerin involviert gewesen wäre (ON 6).

4) Laut Businessplan sind folgende Umsätze bzw Jahresüberschüsse für die ersten drei Geschäftsjahre geplant: (ON 5)

Jahr	Geplanter Umsatz	Geplanter Jahresüberschuss
2015		
2016		
2017		

5) Derzeit ist für das Unternehmen eine Mitarbeiterin tätig. Nach Erteilung der Konzession sollen weitere Mitarbeiter aufgenommen werden. Für die zur Erbringung der Dienste im Konzessionsbereich tätigen Arbeiter soll der „Kollektivvertrag für HandelsarbeiterInnen“, für die Angestellten der „Kollektivvertrag für Angestellte im Handwerk, im Gewerbe, in der Dienstleistung sowie in Information und Consulting“ zur Anwendung kommen. Es ist beabsichtigt, für Zustellung und Beförderungsleistungen bei Bedarf selbstständige Subunternehmer heranzuziehen, die über die erforderlichen (gewerbe)rechtlichen Voraussetzungen verfügen. (ON 1)

6) Die Strafregisterbescheinigungen weisen für alle drei geschäftsführenden Gesellschafter keine Verurteilungen aus. Es scheinen auch keine fälligen Abgabeforderungen des zuständigen Finanzamtes und der Sozialversicherung auf. (ON 1)

7) Alle drei geschäftsführenden Gesellschafter waren langjährige Mitarbeiter der Österreichischen Post AG im Bereich Zustellung, Filialnetz und Vertrieb sowie Neue Technologieanwendungen und Adress- und Datenmanagement. Die Gesellschafter Werner Divischek und Gerhard Tscheppe haben zudem das Unternehmen Portomanagement.at GmbH als Beratungs- und Konsolidierungsdienstleister im Postbereich aufgebaut. (ON 1)

C. Beweiswürdigung

Die getroffenen Feststellungen gründen sich auf den schlüssigen Inhalt des Verfahrensaktes PK 1/15.

Die Feststellungen zur Leistungsfähigkeit ergeben sich schlüssig und nachvollziehbar aus der Überprüfung der Unterlagen des Antragstellers. Unter Berücksichtigung des versorgten Gebietes erscheinen die Werte im vom Antragsteller vorgelegten Businessplan nicht beanstandenswert.

Die Feststellungen zur Zuverlässigkeit ergeben sich durch Einsicht in den Strafregisterauszug der geschäftsführenden Gesellschafter der Antragstellerin sowie aus der Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes und der Kontoinformation der Sozialversicherung, aus der hervorgeht, dass keine Sozialversicherungsbeiträge offen sind.

Die Feststellungen zur Fachkunde ergeben sich aus den Angaben der Antragstellerin zur bisherigen Tätigkeit der geschäftsführenden Gesellschafter als langjährige Mitarbeiter der Österreichischen Post AG sowie bei der Portomanagement.at GmbH, an deren Glaubwürdigkeit kein Zweifel besteht.

Die Feststellungen zur Einhaltung angemessener Arbeitsbedingungen bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ergeben sich aus dem glaubhaften Vorbringen, dass Arbeiter und Angestellte nach dem „Kollektivvertrag für HandelsarbeiterInnen“, und dem „Kollektivvertrag für Angestellte im Handwerk, im Gewerbe, in der Dienstleistung sowie in Information und Consulting“ eingestellt werden sollen.

D. Rechtliche Beurteilung

1. Zuständigkeit der Post-Control-Kommission

Gemäß § 40 Z 6 PMG liegt die Zuständigkeit für die Erteilung von Konzessionen nach § 27 PMG bei der Post-Control-Kommission, welche aufgrund der Bestimmung des § 39 Abs 1 PMG zur Erfüllung der in § 40 PMG genannten Aufgaben eingerichtet ist.

2. Voraussetzungen für die Erteilung einer Konzession gemäß § 27 PMG

Gemäß § 26 Abs 1 PMG bedarf die gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen für Dritte bis zu einem Gewicht von 50 g einer Konzession.

Nach § 27 Abs 1 PMG wird die Konzession auf schriftlichen Antrag durch die Regulierungsbehörde erteilt. Der Antrag auf Erteilung der Konzession hat Angaben über die Art des Dienstes, das Versorgungsgebiet sowie die organisatorischen, finanziellen und technischen Voraussetzungen für den Betrieb durch den Antragsteller zu enthalten. Die Regulierungsbehörde hat nach Vorlage der vollständigen Unterlagen binnen sechs Wochen über den Antrag zu entscheiden.

Laut § 27 Abs 2 PMG ist die Konzession zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. die für die Ausübung eines konzessionspflichtigen Dienstes erforderliche Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Fachkunde besitzt und
2. bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern angemessene, in Österreich geltende Arbeitsbedingungen einschließlich der Entlohnung einhält. Als angemessen gelten solche Arbeitsbedingungen einschließlich der Entlohnung, die im jeweils anzuwendenden Kollektivvertrag festgelegt sind.

Unter Bezugnahme auf den festgestellten Sachverhalt ergibt sich, dass die Antragstellerin ihrem Antrag auf Erteilung der Konzession alle erforderlichen Unterlagen beigelegt hat.

3. Prüfung der Voraussetzungen gemäß § 28 PMG

Gemäß § 28 Abs 1 PMG besitzt die erforderliche Leistungsfähigkeit, wer nachweist, dass ihm die für die Bereitstellung der Postdienste erforderlichen Produktionsmittel und eine angemessene Kapitalausstattung zur Verfügung stehen. Das beantragte Versorgungsgebiet ist regional begrenzt und umfasst die Bezirke Baden, Korneuburg, Mödling, Tulln und Wien-Umgebung, sodass die von der Antragstellerin angegebene Anzahl der Arbeitskräfte, ihre Produktionsmittel (bzw die Möglichkeit, auf die Ressourcen der Portomanagement.at GmbH zurückzugreifen) und die organisatorischen sowie technischen Voraussetzungen als ausreichend für das Vorhaben der Antragstellerin angesehen werden können.

Die erforderliche Zuverlässigkeit gemäß § 28 Abs 2 PMG konnte die Antragstellerin durch die Vorlage entsprechender Unterlagen, wie einem Strafregisterauszug sowie der Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes und der Kontoinformation der Sozialversicherung, belegen. Diese gesetzlichen Anforderungen an die Zuverlässigkeit sind daher bei der Antragstellerin vorliegend.

Nach § 28 Abs 3 PMG besitzt die erforderliche Fachkunde, wer nachweist, dass die bei der Bereitstellung der Postdienste tätigen Personen in leitender Funktion über die erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten verfügen. Im gegenständlichen Fall ergibt sich das Vorliegen dieser Voraussetzung aus der bisherigen langjährigen Tätigkeit der geschäftsführenden Gesellschafter der Antragstellerin bei der Österreichischen Post AG im Bereich Zustellung, Filialnetz und Vertrieb sowie Neue Technologieanwendungen und

Adress- und Datenmanagement sowie der Tätigkeit der beiden geschäftsführenden Gesellschafter Werner Divischek und Gerhard Tschepe bei der Portomanagement.at GmbH.

Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 27 Abs 2 Z 1 PMG ergibt sich – wie aus den Feststellungen und der Beweiswürdigung ersichtlich – aus den übermittelten Unterlagen, insbesondere Strafregisterauszug, Unbedenklichkeitsbescheinigungen von Finanzamt und Sozialversicherung sowie hinsichtlich der Leistungsfähigkeit insbesondere aus dem vorgelegten Businessplan. Die daraus gewonnenen Feststellungen sind geeignet, die rechtlichen Voraussetzungen insgesamt als erfüllt anzuerkennen.

Die Einhaltung der Voraussetzungen des § 27 Abs 2 Z 2 ergibt sich aus der geplanten Einstellung der Arbeiter nach dem „Kollektivvertrag für HandelsarbeiterInnen“, und der Angestellten nach dem „Kollektivvertrag für Angestellte im Handwerk, im Gewerbe, in der Dienstleistung sowie in Information und Consulting“.

Die Prüfung hat somit ergeben, dass die Voraussetzungen gemäß §§ 27 Abs 2 und 28 PMG erfüllt sind. Die Antragstellerin besitzt die erforderliche Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Fachkunde für die Ausübung des beantragten konzessionspflichtigen Dienstes.

Aus all diesen Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

4. Auflagen gemäß § 27 Abs 3 PMG

Nach der Bestimmung des § 27 Abs 3 PMG kann die Konzession unter Nebenbestimmungen, insbesondere Bedingungen und Auflagen zur Sicherstellung gesetzlicher Vorschriften erteilt werden.

Die im Spruch genannten Auflagen betreffen Informationspflichten des Konzessionsinhabers gegenüber der Regulierungsbehörde. Damit soll sichergestellt werden, dass die Behörde zeitnah über Umstände informiert wird, die eine Änderung der Konzession nach § 29 PMG oder einen Widerruf der Konzession nach § 30 Abs 3 und 4 PMG nach sich ziehen können.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens gemäß § 44 Abs 3 PMG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen, wobei eine Eingabegebühr in der Höhe von Euro 30,- zu entrichten ist (BGBl II 387/2014). Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen.

Post-Control-Kommission

Wien, am 28.09.2015

Die Vorsitzende

Dr. Elfriede Solé